

O.L.G.
Zweibrücken

Staatsarchiv Speyer

Bestand

O.L.G.

Zweibrücken

Nr. 278-280

M
278-290

280

Oberlandesgericht

Zweibrücken.

282

~~280~~

O.L.G. Zweibrücken

Nr. 282

Die Bewegung im Kanton Zweibrücken 1948/9:

Untersuchung gegen Franz Heinrich Helfferich,
gewes. Steuerbote in Zweibrücken gebürtig
aus Neustadt.

49 fol.

N^o 6364.

Untersuchungsbefehl
nach den Aufzeichnungen in der Aktenzahl 6364
mit dem Auftragsbefehl des Oberlandes

gegen
Franz Heinrich Helfferich, gewesener
Steuerbote in Zweibrücken, gebürtig aus
Neustadt,

Hof- und Staatskanzlei d. P.

Akten-Verzeichniss.

in der Unterscheidung wegen der gesetzwidrigen Unterscheidungen
in der Folge in den Monaten Mai und Juni 1849.

Nr.	Datum der Akten	Inhalt der Akten	Bemerkungen
	1850		
1.	20. Aug.	Regulation der Armenverwaltung des Kantons	
2.	20.	Druckprotokoll	
3.	24.	Regulationsentwurf	
4.	21. Jan. 1851.	Regulation der Armenverwaltung des Kantons	
5.	21.	Druckprotokoll	
6.	19. April	gesetzliche Verfügung für den gesessenen Stand	
7.	12.	Ladung	
8.	29.	»	von Belastungszeugen
9.	30.	»	
10.	1. Mai	Regulation der Zeugnisse an die Anwaltschaft	
11.	8.	Zeugnisbestätigung an den k. k. St. Prokurator	
12.	2. Mai	»	»
13.	20.	Ladung von Belastungszeugen	
14.	3.	Zeugnisbestätigung an den k. k. St. Prokurator	
15.	4.	Zeugnisbestätigung (Vertrag)	
16.	4.	Einstellung der gesessenen Standen.	
17.	5.	Antwort des k. Kantonsbefehlshabers an den k. k. St. Prokurator	
18.	2.	Einsetzungsprotokoll	
19.	2.	Einsetzungsantwort.	
20.	1.	Protokoll der Verhandlungen wegen der Einsetzung	
21.	6.	Verfahren des k. Kantonsbefehlshabers Dr. Herold gegen	
22.	8.	Antwort des k. Kantonsbefehlshabers.	
23.	8.	Einsetzung.	
		Einsetzungsprotokoll	

Zürich den 14. 51

Kanton
St. G.

[illegible]

Erstellung

178

Im Jahr achtzehnhundert und fünfzig, den drei und
zwanzigsten August.

Kauf Briefe von dem Herrn. Kaiserlichen
General-Statthalter, auch die Anzeigenschriften
von 15^{ten} Sept. 1784.

John Baptist von S. Johann Carl Wilhelm Lauter
Königsbergerische an das allgemeine Gericht in
Jena. 1800. 1801.

[illegible]

Reisepflicht ist also ein ungeschriebenes Gesetz wie schon
mit dem von uns vertriebenen Abtrünnigen bei hundert
Schwarzen, glücklicher Weise Abtrünnigen, die
Reisepflicht von ihnen weichen. Abtrünnigen, die

Original	10
Copy	15
Sp.	20
	25

May 24. *Pariphrastis* from
London 22. Aug 23. 1850. *Griffis*.
Olanuor. *W. H. H.* 3

3

[illegible]

Zugleich erklärte Comenius, daß er sich vorbehalten
 die Erziehungsgründe in einem Buche zu entwickeln,
 nachdem Druckfertig sei, zu unterhalten und zu ver-
 bessern, resp. dieselben Oekonomisch unterhalten und ver-
 bessern zu lassen.

Einschreiben dieses Akts, welches nach Vollendung

von dem Comptroller und dem Generalprocurator
mitzutheilen wurde.

Unterschrift: Helffrich. Bernard.

In müßigen Auftrag,

Adelung Oberrathsherr.

4

Kündigung.

In Folge des Aufgebots im und schriftlich den
Zweiten Januar, nach Aufhebung des Stimmrechts
Generalprocurators von H. Appellationsdyke,
nißte der Herr zu Greibitz,
Johann in Greibitz, Carl Wilhelm Lauer,
Kündigungswillig zu sein bezeugt, und in
Greibitz aufgeführt.

1-6 r.
7. dem Herrn Helffrich, welcher Stimmrecht,

beim in Greibitz,
verfügt im schriftlich zu Greibitz aufgeführt
und ausgesprochen wurde mit ihm selbst, -

1. einen von ihm schriftlich bezeugten Abdruck des
von dem H. Appellationsdyke schriftlich bezeugten
Herrn in München am 25ten November 1850 in Bezug
Herrn Reichard von Greibitz und 332. Einfall des
von ihm schriftlich bezeugten Abdruck und

2. den von ihm schriftlich bezeugten
Abdruck des schriftlichen Aufgebots von dem H.
Generalprocurator von 17ten Dezember 1850
schriftlich nachweisenden Nachbarn zu dem
Kündigungswilligen H. Generalprocurator,
Kündigung von 8ten Juli 1850 schriftlich bezeugt und
Kündigung.

- Aufgebots schriftlich, ausgesprochen oben
mit dem von ihm schriftlichen Abdruck des schriftlichen

untenen Aufsatz ungenügend. Wohl ist das Rgl.
Empfänger des zu München, und dem darauf gesetz-
ten Verbot des Anlegens, das beide letzten An-
kündigungen gleichfalls signifiziert, - werden die die
Grund Ihre Verfassung und Verfassung der 5. Abtheilung
genügt haben?
Antwort: Ja.

3) Frage: Die haben sich über die gegen die gerichtliche
Anklage in der bisherigen Verfassung bewiesene Mith,
besonders die bei dieser Ihre Verfassungen, oder haben
die nicht beigefügt, oder können abgeändert?

Antwort: Ja, ich bleibe bei meinen früher zu Protokoll
gegebenen Erklärungen, dass, falls davon nicht
zu ändern oder dieselben beizubehalten und zwar,
gleichwohl im Hinblick auf das.

4) Frage: Lassen die bei der früher gebrochene und
von dem Herrn Präsidenten bestätigten Wahl des O. A. 7,
haben Petri Lohse — als Ihre Verfassung?

Antwort: Ja.

Grüßend.
Framm
Leben

Von der oben erwähnten Verfassung des Empfängers
auf die die von Ihnen angelegten Rechte, sowie
über die von Ihnen angelegte Verfassung der
Ankündigungen, sowie die Verfassung der
Ankündigungen der Gegenstände zu sein, übrigens sollte man die
Ankündigungen auf diese Verfassung mit dem Gesetz
aufmerksam gemacht haben, dass, falls die Ankündigungen
den politischen Grund zu einem neuen Gesetz, sowie dem
zu haben, die Ihre Verfassung auf die Ankündigungen
des Rgl. Appellationsgerichts, können die gerichtliche
Ankündigungen fünf Tage zu machen haben, indem die Ankündigungen
Abkündigungen sind. Damit nicht missverständlich sein.

Verfassung, gerichtet und unterschrieben.

Grüßend.

Framm
Leben

Vorgeschlagene der niedrigen der auf der Seite
und fünfzig der Herrmann Fitting, dass am 1.
Appellationsgerichts der Hof, Präsident der am 1. Mai
nächstes zu beginnenden außerordentlichen Sitzung
sowie, spricht der Herr Präsident der Sitzung
sowie Herrmann Fitting in der Sitzung der Sitzung
einem besonderen Zimmer.

Darüber und der in der Sitzung der Sitzung der Sitzung

Grüßend. 9

Frank

Längare gånemått Från Grönäs till Hållarby
 noggrannhet mättes emell, många årtal sedan
 Hållarby:

Der Herr muß sich für zum Hoffmeister von
meinem Advokat Petri hat mir die Anzeige
gemacht, daß er wegen eingetragener Forderung
meines Hoffmeisters zu zahlen außer Stand sei;
mochte ich fürchte den Advokaten von dem
Hoffmeister für mich anzufragen. In Ansehung Petri
und dem Appenzelschützen eine Anzeige
angehen in gleichem Betrage gemacht hat, so
schickte mir die genannte gutthätige Frau
des Angeklagten mit vorhanden, daß Advokat
Lorenzenbühl in Kenntnis gesetzt wurde, daß
er zum Hoffmeister des Angeklagten Helferich
schickte sei.

Mozulapan, Capitiyo mit' mitotyindun.

Esnard

Ernest Ingham.

6

Amphipod ganz tief.

[illegible]

trachte diesen Kapschinder Namen für seine Zwecke, oder
bessere Aufklärung von sich aus sehr aufzufällig
zu machen, und nicht demselben zugeben, daß man das
Verpflichtung zu verstehen als gegebenes und den
Kapital zu verstehen

Wm. L. G. 19 April 1855.

St. Petersburg



Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der königl. General-Staatsprokurator am kgl. Bayerischen Appellationsgerichte der Pfalz,

Nach Einsicht der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen *Karl Rühner* aus
Graz bei Leoben in der Gegend des hiesigen Landes und hiesiger Gegend der Pfalz
etc. angeklagt, mit für ihn besuchte gegen den Angeklagten
Franz Heinrich Hülshaus aus Jülich

Nach Einsicht der Ordonnanz des Präsidenten des Appellationsgerichts, wodurch diese Sache
auf die Sitzung vom fünften Mai 1800 im 9. Sitzungsfestgesetzt wurde;

Verordnet, daß nachstehende Personen, als:

N ^o	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Kanton.
5	Heinrich Albert Horn	46	Advokat	Alsfeld	Landes
6	Heinrich Rühner	52	Advokat	id.	
7	Adam Hülshaus	46	Advokat	id.	
8	Jacob Müller	32	Prokurator & Advokat	id.	
9	Georg Lottmann	52	Advokat	id.	
10	Johann Adam Hülshaus	20	Advokat	id.	
11	Daniel Hülshaus	46	Advokat	Alsfeld	
12	Nikolaus Krüger, Sohn	50	id.	id.	
13	Georg Lottmann	58	id.	id.	
14	Jacob Nagel	53	Advokat	Alsfeld	
15	Nikolaus Krüger	38	id.	id.	Landes
16	Nikolaus Krüger	32	id.	id.	
17	Jacob Krüger	49	Advokat	id.	
18	Johann Krüger	-	Advokat	Alsfeld	
19	Heinrich Horn	43	Advokat & Advokat	Alsfeld	

№ 460. *Agrostis exaristata*
Sila unden 30 Chyia 1871.
gratig. D. H. H. H. H. H.

N^o 7854. S.

des Correspondenz-
Registers.

des Correspondenz-
Registers.

8

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der königl. General-Staatsprocurator am kgl. Bayerischen Appellationsgerichte der Pfalz,

Nach Einsicht der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen Martin Riefner von
Künzer und Casparth. Es hiessenselbst und beifolgendem die Heiligsprechung
als ungestalt, und für insbesondere gegen die Angeklagten
Frau Hienrich Hielrich von Juppelstein

Nach Einsicht der Ordennanz des Präsidenten des *Oeffenl.* Gerichts, wodurch diese Sache auf die Sitzung vom *fünften Mai 1800* an *unzulässig* festgesetzt wurde;
Verordnet, daß nachstehende Personen, als:

N ^o	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Kanton.
1	Hilzig Viktor	48	größt. Kinschaffler	Imbrüch	Imbrüch
2	Hünerf. Valentin Blee	56	1. Müller & Leinwandh.	im	
3	Hinderf. Duffart	72	2. Handwärter & Hüttenh.		
4	Hüf. Simonson & Hüttenf. Georg Hüb	30	Gastwirtin	im	

[illegible]

Nr.	Vorname & Name	Alter	Stand & Beruf	Resident	Wohnort
18	Peter Nitsch	-	Kaufmann	Leinwandhändler	Leinwandhändler
19	Leopold Nitsch	43	Leinwandhändler	Leinwandhändler	Leinwandhändler
20	Josef Nitsch	32	Leinwandhändler	Leinwandhändler	Leinwandhändler
21	Leopold Nitsch	35	Leinwandhändler	Leinwandhändler	Leinwandhändler
22	Leopold Nitsch	31	Leinwandhändler	Leinwandhändler	Leinwandhändler
23	Leopold Nitsch	27	Leinwandhändler	Leinwandhändler	Leinwandhändler
24	Leopold Nitsch	25	Leinwandhändler	Leinwandhändler	Leinwandhändler

Vorstellung des Herrn Nitsch, der die Angelegenheiten des
offentlichen Verkaufes in der Stadt Nitsch zu befördern
beabsichtigt. Den 11. Januar 1851.

L. Nitsch, 2. Bf.

Erst auf dem 11. März 1851 Morgens um 11 Uhr
beabsichtigt. Den 12. April 1851.

Der Präsident des Nitschengerichts,

L. Nitsch

Die Nitschengerichte sind am 11. März 1851, den 11. März

Leinwandhändler, der die Angelegenheiten des
offentlichen Verkaufes in der Stadt Nitsch zu befördern
beabsichtigt.

Leinwandhändler, der die Angelegenheiten des
offentlichen Verkaufes in der Stadt Nitsch zu befördern
beabsichtigt.

Leinwandhändler, der die Angelegenheiten des
offentlichen Verkaufes in der Stadt Nitsch zu befördern
beabsichtigt.

Leinwandhändler, der die Angelegenheiten des
offentlichen Verkaufes in der Stadt Nitsch zu befördern
beabsichtigt.

Leinwandhändler, der die Angelegenheiten des
offentlichen Verkaufes in der Stadt Nitsch zu befördern
beabsichtigt.

Leinwandhändler, der die Angelegenheiten des
offentlichen Verkaufes in der Stadt Nitsch zu befördern
beabsichtigt.

Leinwandhändler, der die Angelegenheiten des
offentlichen Verkaufes in der Stadt Nitsch zu befördern
beabsichtigt.

Leinwandhändler, der die Angelegenheiten des
offentlichen Verkaufes in der Stadt Nitsch zu befördern
beabsichtigt.

Leinwandhändler, der die Angelegenheiten des
offentlichen Verkaufes in der Stadt Nitsch zu befördern
beabsichtigt.

Leinwandhändler, der die Angelegenheiten des
offentlichen Verkaufes in der Stadt Nitsch zu befördern
beabsichtigt.

Leinwandhändler, der die Angelegenheiten des
offentlichen Verkaufes in der Stadt Nitsch zu befördern
beabsichtigt.

Leinwandhändler, der die Angelegenheiten des
offentlichen Verkaufes in der Stadt Nitsch zu befördern
beabsichtigt.

Leinwandhändler, der die Angelegenheiten des
offentlichen Verkaufes in der Stadt Nitsch zu befördern
beabsichtigt.

Leinwandhändler, der die Angelegenheiten des
offentlichen Verkaufes in der Stadt Nitsch zu befördern
beabsichtigt.

Leinwandhändler, der die Angelegenheiten des
offentlichen Verkaufes in der Stadt Nitsch zu befördern
beabsichtigt.

Leinwandhändler, der die Angelegenheiten des
offentlichen Verkaufes in der Stadt Nitsch zu befördern
beabsichtigt.



N^o 605.

11

Angewandte Geometrie.

Zur Tafel aufgestellt sind und fünfzig, die
nach dem Maßstab

Auf der Tafel sind folgende Gegenstände dargestellt,
welche in der Geometrie, in der Geometrie, in der Geometrie,
sind, die Tafel, die Tafel, die Tafel, die Tafel, die Tafel,
sind, die Tafel, die Tafel, die Tafel, die Tafel, die Tafel,
sind, die Tafel, die Tafel, die Tafel, die Tafel, die Tafel,
sind, die Tafel, die Tafel, die Tafel, die Tafel, die Tafel,

Zur Tafel aufgestellt sind und fünfzig, die
nach dem Maßstab
Auf der Tafel sind folgende Gegenstände dargestellt,
welche in der Geometrie, in der Geometrie, in der Geometrie,
sind, die Tafel, die Tafel, die Tafel, die Tafel, die Tafel,
sind, die Tafel, die Tafel, die Tafel, die Tafel, die Tafel,
sind, die Tafel, die Tafel, die Tafel, die Tafel, die Tafel,

1, Johann Georg, Lehrer, Lehrer,
2, Ludwig Schmidt, Lehrer, Lehrer,
3, Ludwig Hech, Lehrer, Lehrer,
4, Ludwig Theobald, Lehrer, Lehrer,
5, Johann Dreyer, Lehrer, Lehrer,
Lernung, Lernung, Lernung, 18

Handproben und sind schon vorhanden,
und Abschrift zugestellt habe.
Die Kosten sind im Gulden 5 1/2 4/4.

orig. " 42.
Kl. " 44.
Pap. " 01.
Bel. " 14.
Pap. " 28.
VSA. " 21.

7. 57.

Handwritten signature
Gegeben und Abschrift zugestellt
Genehmigt von 3. März 1851.
Der B. General-Kontroll-Meister
L. G. G. G.

Ne. 4621. Handwritten note
Handwritten text
Handwritten text



636.

Handwritten text

15

Zur Zeit auf das Produkt und fünfzig, der
Lied und Mörz
Auf das Produkt und fünfzig, der
Produkt und fünfzig, der
Produkt und fünfzig, der
Produkt und fünfzig, der

Produkt und fünfzig, der
Produkt und fünfzig, der
Produkt und fünfzig, der
Produkt und fünfzig, der

Produkt und fünfzig, der
Produkt und fünfzig, der
Produkt und fünfzig, der
Produkt und fünfzig, der

Produkt und fünfzig, der
Produkt und fünfzig, der
Produkt und fünfzig, der
Produkt und fünfzig, der

Produkt und fünfzig, der
Produkt und fünfzig, der
Produkt und fünfzig, der
Produkt und fünfzig, der

Produkt und fünfzig, der
Produkt und fünfzig, der
Produkt und fünfzig, der
Produkt und fünfzig, der
Produkt und fünfzig, der
Produkt und fünfzig, der
Produkt und fünfzig, der
Produkt und fünfzig, der
Produkt und fünfzig, der
Produkt und fünfzig, der

Handwritten signature

Benjamin

*Wm. H. Ruggles going
back to May 1860
for \$35. Of the way money*

Gesamtheit am 31^{ten} März 1851 nach Aufzählung d. Lebzehnjährigen u. Jüngsten (L. S.)

E. M. Lander

Ms. 311A

Justelling

[illegible]

Die vorstehende Spesenrechnung ist, befolgt der Resolution
obiger Anklage von dem Oberrichter genehmigt und steht in
gleichem Sinne am fünften März 1785. W. G. v. M.
auf Befehl des Oberrichters in Altschiffen, durch Altschiffen
von einem jungen Advokaten.

Leben langig, fünfzig

E. M. Lumber

18. 10. 18. Recht ist gegeben zu sein
an Main St. gratis. Cyra Henrich
Mutter

Das in Frankfurt am Main bestehende Lagerungsgeschäft
für die Aktien der C^{te} Eisenw. 1851

[illegible]

Speijer den 17^{ten} Januarij 1859. Zijkmajest. Keizering van Saksen
 door den h. Keizer. Landvooght. Koning. Landvooght.
 van Saksen. Alffordt.
 24 C. v. Lauter

über den Anlauf und die Führung der Gassen

Am fünften Mai abends wurde ein und
fünfzig Uhr abends die Anweisung im Rathhaus
des Rathhauses der Stadt zu Zinsbrücken ist der
H. Appellationsgerichtsrath Filling, Präsident der
unteren fünfzig Tage beginnenden Aufregungsstelle
Appellations, in Gegenwart des ersten Raths-
präsidenten Schmitt und unter Aufsicht der
Oberbürgermeisters Fickler der der Mitwirkung
und unparteiischer Beurteilung der Raths- und
Gemeinderathes angeklagten Franz Heinrich Koffert,
geboren in Mülheim, geboren am 1. November in
Zinsbrücken, verstorben lassen und ist daher zum
Anlauf der auf der Hauptliste befindlichen, dem
angeklagten gesetzlich notifizierten wird und geneigt
Gefessenen gestatten, mit dem ersten Raths- der
Gefessenen Christian Brandt, welcher durch Verfall der
Appellationsgerichtsrath fünfzig Tage abgesetzt und
an dessen Stelle der Gefessenen Gefessenen Heinrich
Fickler Klenigst durch Lot gezogen und aufgerufen
wird.

Diese Gefessenen, von denen jeder seine zur
Anlaufzeit kund gegeben wird.

1. Adam, Heinrich, wof. 386. der Gefessenen
Gefessenen, abgesetzt und abgesetzt in
Mülheim, geboren 1812,

2. Brand, Heinrich, wof. 386. der Gefessenen
Gefessenen, abgesetzt und abgesetzt in

- Leinweber, geboren 1798.
3. Göbel, Johann, Wapmann, Müller und Gut-
besitzer in Haslinghausen, geboren 1810.
 4. Reinsdörfer, Joseph, Wapmann, Bürgermeister in
Lingenfeld, geboren 1799.
 5. Kasper, Johann Nikolaus, Wapmann und Ökonon
in Gerichthaus, geboren 1811.
 6. Osthof, Karl, Wapmann, k. Kreisrichter in Pörsen-
berg, geboren 1810.
 7. Meier, Georg, nach art. 382. des Code d'instr. den die
für die Güter bis zu 100 Zentner besitzenden, Mini-
sterialrat in Kaiserlautern, geboren 1801.
 8. Hölzlstein, Jakob, Wapmann für die Advokaten,
nach art. 382, adjunkt und aktuar in Glandorf,
geboren 1812.
 9. Ammann, Hilig, nach art. 382. Nr. 1. Code d'instr.
crim. protestantischer Pfarrer und Ökonon in
Kreuzhof, geboren 1800.
 10. Linck, Simon Vater, nach art. 382. Nr. 4. Code d'instr.
crim., k. Kantonsrat in Worms, geboren 1810.
 11. Dilk, Friedrich, nach art. 386 Abschn. 2. des Code d'instr.
crim., in die Gessenenrechte aufgenommen,
Gutbesitzer und Richter in Lützel, geboren 1799.
 12. Will, Jakob, Wapmann, Gutbesitzer in St.
Martin, geboren 1800.
 13. Groß, Lorenz, Wapmann, Gutbesitzer in Althei-
miller, geboren 1805.
 14. Knoll, Ludwig, Wapmann, Müller in Löffingen,

- geboren 1803.
15. Rheinhardt, Leonard, Wapmann, Bürger-
meister und Gutbesitzer in Madelshausen,
geboren 1802.
 16. Spielmann, Kaspar, nach art. 386 des Code
d'instr. crim., Bürgermeister und Gutbesitzer
zu Lobsheim am Berg, geboren 1799.
 17. Thormann, Heinrich, nach art. 386 des Code d'instr.
crim., Gutbesitzer in Kallstätt, geboren 1797.
 18. Steinmetz, Johann, nach demselben Gesetzartikel,
Gutbesitzer in Dorff, geboren 1798.
 19. Hofmann, Georg, nach art. 386, Ökonon in
Künzelsheim, geboren 1816.
 20. Grundhöfer, Salomon, nach art. 386 alinea 2 des
Code d'instr. crim. Landwirt in Juchhofen,
geboren 1813.
 21. Becker, Georg Adam, nach art. 386 alinea 2 des
Code d'instr. crim., adjunkt und Landwirt in
Lunzelsheim, geboren 1806.
 22. Abel, Maxime, nach art. 386 des Code d'instr.
crim., Ökonon auf dem Kaufmannshaus,
gemeinde Löffingen, geboren 1808.
 23. Veltan, Jakob, nach demselben Gesetzartikel,
aktuar in Reichenberg, geboren 1811.
 24. Menigst, Heinrich Joseph, Wapmann, Gessenenrat
in Zornheim.
Herr Mann wurde sofort in eine Urkunde
gelagt, und der Kaufmann bemerkte dass

Angerkennen, daß er bezeugt sei, von dem gezogen
verordneten Gassenmann für angelernt das
geübte Polizeireglement, welches Recht er auf
diesem seinen Amtsführer nicht antworten lassen.

Hierauf nahm der Präsident die Ziehung der
Gassenmann durch Los von und ihre Namen
kamen in folgender Ordnung heraus:

1. Veltan,
2. Gobel,
3. Osthof,
4. Lussier,
5. Knoll,

Hienach, verliert durch den Angerkennen,

6. Heimmelt,
7. Thoman,
8. Adam,
9. Brand,
10. Hollstein,

Graf, verliert durch den Angerkennen,

Will, verliert durch den Angerkennen,

11. Rheinhardt,

Strasser, verliert durch den Angerkennen,

Armann, verliert durch den Angerkennen,

Abel, verliert durch die Kautionsförm,

12. Belker.

Nachdem somit die Ziehung der zwölf Weiblich-
gassenmann vollendet war, schloß der Gassenmann

Jakob Veltan, dessen Name zuerst aus der
Liste hervorgegangen war, daß er augenblicklich
nicht ganz wohl sei, worauf der L. Rathspräsident
den Antrag stellte, er möge dem L. Rathspräsidenten
zufallen, in Betracht der oben bekannt gemachten
momentanen Unwohlseins eines der bereits
gezogenen Gassenmann die Ziehung eines
Ergänzungsgassenmann aus der Liste in der
oben bezeichneter Mann der Hauptgassenmann
anzureichen, was sofort geschah, da der Zieh-
selbst auf nicht geschah und die Veranstaltung
der Angelegenheit nicht begonnen sei.

Diesem Antrag entsprechend hat der Appen-
garisch verordnet, daß außer den zwölf Weiblich-
gassenmann noch ein weiterer Weiblicher Ga-
ssenmann durchschießen beauftragt werden soll, welcher
für den Fall eines Mißganges der Wahl durch
denjenigen bestimmt werden soll Gassenmann Jakob Veltan
in Betracht der Veranlassung der Veranstaltung in
diesem Falle von Beginn der Wahl bis zum
Ende der Wahlzeit beauftragt, jedoch nicht
der Wahlzeit, Abstimmung und an der Zeit-
weisung beim Wappens der 12 Weiblich-ge-

oder irgend einer
anderen Gassenmann
Kautionsförmige
L. H. H. H.

oder irgend einer
anderen Gassenmann
Kautionsförmige
L. H. H. H.

gassenmann nur im Falle einer Mißgeschicklichkeit
Veranlassung der Veranstaltung Jakob Veltan zu
bestimmen, ist aber dieser Festsetzung zu verfallen
soll, wenn ein Veranlassung Grund der Angelegenheit
ist nicht eintreten sollte.

Bei der sofort durch den Präsidenten vorgenommenen
Ziehung gingen folgende Namen und die Urnen
hinunter:

Dick, verliert durch die k. Staatslotterie,

H. Hofmann,

welcher letztere somit in dem oben bezeichneten
Prize bei der wieder e'rang Gewinnig Selbstlosse aufsteigig,
Körper mitgewinnen hat.

Hiermit hat der Präsident die Ziehung aufgegeben
und die Sitzung für eröffnet erklärt.

Hierüber gegenwärtiges Protokoll verliest und
nachdem der Präsident, dem k. Staatssekretär
und dem Gewerksmeister mitgezeichnet wurde.

H. Spitzky

Stellung

Ende

Autzug

für Franz Heinrich Helfrich von Zwickau;

Es gefalle dem H. Aufseherämte in L. Kraft des des auf Auffhebung der Erblichkeitordnung vom 7^{ten} Januar abzu und Handlung des des daselbst genannten Prozedura in eine füzige gefallte Lage zu bereits minderkalt des des Aufseherämte vorwarfen ward zu ist, ob daser Zweifel empfand, notwendig eine Aufklärung über jene Frage zu provozieren, und ein einsehen des falligen Vorbehalt in Zukunft des Aufseherämte zu gewinnen müß - dem Aufseherämte Vorbehalt zu ertheilen, das ~~ist~~ er sich alle Rechte vorbehalten die Erblichkeitordnung vom 7^{ten} Januar abzu und die genannten Handlung für den genannten Fall ausdrücklich vorbehalten.

21^a

St. Petersburg 6 May 1844

R. M. Sullivan

Don Juan. h. g. l. Marchgasthau
Pfeiff, Ritter des Max. Kaiserordens
J. M. J. M. J.

Der Gefinnung, f. Malten eine
Anfangsarbeit in der nachfolgenden
Kraft von einem geistlich-afri-
kanischen Gelehrten befallen, und
ist geneigt, seine ein Probenmal
zu zeigen, und falls er einen
Mund ist, den Gefinnungsbefundung
beizubringen.

Mit stiller Aufmerksamkeit
Ihre Hgl. Ehrenverw.

L. Smith

Forderung

malige der Forderung zur Einzahlung gestellt
werden.

I. Forderung.

Ich der Augenzeuge Franz Heinrich Kellnerich,
49 Jahre alt, gewesener Knecht, geboren zu
Kaiserslautern, wohnhaft in (Kaiserslautern), pflichtig:

zu dem in den Monaten Mai und Juni 1849 in
dem Kanton Kanton, (Kanton Kanton), (Kanton Kanton)
als Hauptmann geboren zu dem (Kanton Kanton),
meinen Unterthanen: 1. Abhandlung: 1. (Kanton Kanton)
gewesen: 1. die (Kanton Kanton) und zu
dem, mitgewirkt, und den übrigen (Kanton Kanton)
dieser Abhandlung in dem (Kanton Kanton), malige der
Abhandlung (Kanton Kanton), (Kanton Kanton) und (Kanton Kanton) geben,
wichtiglich (Kanton Kanton) und (Kanton Kanton) zu geben?

II. Forderung.

Ich der selbe Augenzeuge pflichtig:

zu dem in den Monaten Mai und Juni 1849 in
dem Kanton Kanton, (Kanton Kanton), (Kanton Kanton)
als Hauptmann geboren zu dem (Kanton Kanton),
meinen Unterthanen: 1. Abhandlung: 1. (Kanton Kanton)
gewesen: 1. die (Kanton Kanton) und (Kanton Kanton) (Kanton Kanton)
zu dem, (Kanton Kanton) die königliche (Kanton Kanton) zu
bewirkt, mitgewirkt und den übrigen (Kanton Kanton),
dieser Abhandlung in dem (Kanton Kanton), malige der
Abhandlung (Kanton Kanton), (Kanton Kanton) und (Kanton Kanton) geben,
wichtiglich (Kanton Kanton) und (Kanton Kanton) zu geben?

III. *Славян.*

1) In der That ist die Angelegenheit sehr wichtig:
 Zu dem in den Monaten Mai und Juni 1849 in dem
 Pfalzsaale zu Landshut, sind mehrere Personen
 als Hauptzeugen zu Lande erschienen (von denen
 ich keine Namen kenne): Altmann: 1) der Herr
 von der Pfalz ist: „zum Einzug der Pfalz
 mittelst der Einweisung der Pfalz und Land,
 von dem Lande aus“; mit dem Lande und dem
 übrigen Lande sind Altmann in der That,
 Land, welche die Altmann von dem Lande,
 und Land sind, eigentlich Land, Land und Land
 zu Land?

und Ihnen zu den besten, Gesunden und besten Tagen
Lebens.

[illegible]

3. *Leber* *mindest* *nach* *Alkohol* *gekochten*, *nicht*
ausgeflossenen *Wurzeln* *und* *Einfluss* *erhalten*
ist, *um* *mindest* *ein* *Mal* *zu* *frischen*, *und*

4. Lust und Nutzen 13^{ten} Juni als Geburtstag
der zehnjährigen Fanny in der Gemeindeg
Kuchenzimm., Kindergewerbe und Klavierspiel
Prüfung nach?

Zeugnisbuch von Joh. Wei 1851.
Des H. K. K. Hofrathes

Spring

Der unterzeichnete Vorplatz wird abhört ferner wird
 durch die Gassen von, der Augenblygten Pong
 & mirriss Gulpfauß in allen vorstehenden
 Pong von, für mich & fultig abhört fultig

geschrieben den 2. Maj 1851.

Lyons



Lebanon,

Sitzungsprotokoll.

Es wurde dann beschlossen, dass die Sitzung am Freitag den 15. d. M. um 8 Uhr im Sitzungssaal und in der öffentlichen Sitzung der Appellationskammer der Kgl. Justizkammer in Gegenwart ungenannter Gäste stattfinden soll.

Fitting, Auf der K. Appellationskammer der Kgl. Justizkammer der Appellationskammer,

Hilgard, Präsident der K. Justizkammer der Appellationskammer,

Krieger, } Richter.
Lammert

Glasser, Appellationskammer der Appellationskammer, Richter der Appellationskammer, und Appellationskammer in der Appellationskammer der K. Justizkammer der Appellationskammer und Richter der K. Justizkammer der Appellationskammer, Richter der Appellationskammer.

Schmitt, L. Justizkammer der Appellationskammer, K. Appellationskammer,

Faber, Appellationskammer, und

Eckhard, Appellationskammer der Appellationskammer, Richter der Appellationskammer,

und durch die K. Justizkammer der Appellationskammer,

Franz Heinrich Helfrich,

Justizkammer der Appellationskammer, Richter der Appellationskammer,

durch die K. Justizkammer der Appellationskammer der K.

bei, worauf der k. Kantizelesekretär für den
Fall der günstigen Vernehmung derselben
oder irgend einer anderen Gassenordnung auf
Zurückweisung eines Logierungsgassenordnungs
antrag.

Der Appellationsrat, diesem Antrag entsprechend,
erließ sofort ein Verbot, welches verordnet wurde,
daß noch eine weitere Anzeigefür Gassenordnung
für den bezeichneten Fall durch die dort be-
zirksamt machen solle, und der Kaspikant sollte
nimmermehr zur Zurückweisung eines 13^{ten} Gassenordnungs.

Hiervon wird über die Zurückweisung der 12 Verbot
Gassenordnung ist ebenfalls Anzeigefür gestellt zu
werden.

Der 13^{te} Logierungsgassenordnung bemerkt
der Kaspikant, daß es den Verhandlungen in
gemeinsamer Sache von einem Logierung bis
zu einem Beschlusse unmittelbar beizutreten,
jedoch der Beratung und Abstimmung der
Beschlüsse der Verhandlungen sich zu enthalten
sollte, falls von den übrigen zwölf Verbot
Gassenordnung keiner in den Fall kommen
sollte, vor dem Beschlusse der Verhandlungen aus-
treten zu müssen.

Die Gassenordnung und eine verbleibende zwölf
Verbot Gassenordnung, sowie der Logierungsga-
ssenordnung zusammen in der durch dort be-
stimmten Ordnung, abgesondert von dem
Publikum und den Zuhörern, den Angeklagten

gegenüber zu legen.

Der bezeichnete Gassenordnung der Gassenordnung und
namentlich der Kaspikant in dieser Sache die
Zurückweisung für offenbart erklärt hatte, befragte der
Kaspikant den Angeklagten nach Namen, Alter,
männlich, Alter, Stand, Geburtsort und Wohnort.

Derselbe erklärte, er heiße Georg Heinrich
Hoffmann, sei 50 Jahre alt, germanischer Nation,
bete in Zweisprachen, gebürtig in Nordst.

Der Kaspikant erinnerte den Angeklagten der
Angeklagten, nicht gegen sein Gewissen und
die der Gassenordnung gebührende Achtung zu setzen
und sich mit Anstand und Mäßigkeit aus-
zusprechen.

Hiervon machte sich der Kaspikant an die
Gassenordnung und las ihm den art. 312 der
Verfassungsentwurf vor.

Die Gassenordnung liest diese Verlesung selbst
und mit entlassenen Worten an und ein jeder
derselben, namentlich auch der Logierungsga-
ssenordnung Georg Hoffmann, legte mit ausgelegtem
Hand den Eid in den Worten ab: ich schwöre es
mit Anstand jeder der Gassenordnung Johannes
Göbel, namentlich als Mannes steht der Worte:
ich schwöre es die Worte sagten, ich verzeihe es.

Die k. Kantizelesekretär wurde namentlich folgende
Erklärung und sollte den Antrag für sich
bekunden zu erklären.

Es gefalle es dem k. Appellationsrat, welchem

zu verfahren, daß der k. General-Commissarius
erklärt, folgende Stellen der allgem. An-
kündg. sein als gegen den Angeklagten
Helferich geltendes Anklageakts zu verlesen,
nämlich:

1. Seite 1. bis 7. zu dem Mortuar: Dieser Leichen-
zug sein p
2. Seite 9. von S. 3. bis Seite 15. Galtat zu dem
Mortuar: Mit jener Bekundung war-
beurkundet p
3. Seite 17. von dem Mortuar: Jenerwille hatten
die p bis Seite 21. S. 9.
4. Seite 23. von S. 11. bis Seite 25. zu dem Mortuar:
„Am 11^{ten} Mai beschaffte sich p
5. Von Seite 28. S. 13. bis zu dem Mortuar: „Der zum
17^{ten} Mai haben Brunn p“ dann Seite 29. S. 14. bis
Seite 34. S. 16.
6. Seite 35. S. 18. bis S. 20. adhaere.
7. Seite 39. S. 21. bis S. 25. dann S. 26. ab. 1.
8. Seite 48. von dem Mortuar: „Nachdem auch
Hatte Mich p bis 4. Selbst neun verschiedenen Tage p
9. S. 22. S. 29. bis 30. Anrechnung zum Tödtung p
10. Seite 59. von dem Mortuar: öffentliche Galde-
messen p bis: „Zustimmung, die hier anzusehen p
11. Seite 60. von dem Mortuar: die Gerechtigkeit
der erfordern p bis Seite 61. zu der die Gerechtigkeit
Anfang p, dann Seite 65. von dem Mortuar: „Es folge
hier auf der bereit p bis: „Mit dem Tödtung p
auf Seite 66.

Dann aus dem Mortuar Seite 38. 47. S. 48.
ganz:

in der Erklärung respective Antrag des
Helferich abzugeben, und in der der Gericht des
Kunde verfahren.

Unmittelbar nachher erinnert der Präsident
den Angeklagten, aufmerksamen auf das zu
sein, was er folgende verfahren macht, und
bist dem Gerichtshof, der Verurteilung,
wird der Anklagekammer, der Befehl der
Oberappellationsgericht, als Kapitation: und
Kampionat für die Hölz zu Münden, der
Anklageakte in der in obiger Erklärung respective
Antrag der k. Staatsanwaltschaft bezeichneten Stellen
und der verkündigten Klage zum Anklage-
akte mit dem Namen zu verlesen.

Es erinnert nun auch die beiden Gerichtshof,
und zwar der jüngere und ältere verurtheilten
Verurteilung in der abwechselnd verlesen:

1. der Verurteilung des Anklagekammer,
2. der Befehl der Kapitation: und Kampionat
3. aus dem Anklageakte die in der oben an-
gezeichneten Erklärung respective Antrag der
k. Staatsanwaltschaft bezeichneten Stellen, als
den Anklageakte gegen den Angeklagten
Helferich die: Helferich erklärt, und zwar
in der vorgewinkelten Zeit nur bis zum
S. 47.

Der Präsident hat nun, nach dem die
Helferich die Erklärung auf und verurtheilten die weiteren

Eröffnung auf den folgenden Tag, morgen
soll mein Hof. Zuzug erhalten werden. Die
Jahre des k. Generalmarcials die Meinung, den
Angeklagten in das Justizhaus zu rufen und um
die bestimmte Zeit wieder vorzuführen.
Zwischen uns gegenwärtigen Protokoll zu
setzen und von dem Präsidenten und dem
Gerichtspräsidenten unterzeichnet.

Eröffnung

Leben

Fortsetzung.

Am 1. des Monats März 1800 wurde ein
und fünfzig, ein soll mein Hof. der Morgen, in
der Sitzungsaal und in der öffentlichen Sitzung
des Appellationshofes der Hof, von dem der Ange-
klagte unterzeichnet wurde, dass der Vorsitzende
zugewogen war, auf die in vorstehendem Proto-
koll genannten Gerichtsmitglieder und die
Geschworenen ihre Plätze einzunehmen sollten,
erklärte der Präsident die Sitzung für eröffnet.

Unmittelbar nachher gab der k. Marktschreiber
Ankündigung von einem Aufstand des k. Präsidenten
an. Der Herr des Hofes von Geringer, welcher

der Appellationshof des Hofes von Kaiserburg in der
nachstehenden Nacht von einem Aufstand des
öffentlichen Hofes befallen worden und schickte
außer dem Hof, der Gerichtsverwaltung beige
nach, und sollte sofort den Antrag, es sollte
dem k. Appellationshof gefallen, den Hof zu
erschaffen, dass der Appellationshof des Hof
nachstehend außer dem Hof, der Marktschreiber
in der Hofe Stellung unter beizunehmen,
Angeklagte zu erklären, dass der Appellationshof
zugewogen wurde als Geschworenen
unter und so die Fortsetzung der Verhandlung
Angeklagte zu vornehmen.

Der k. Appellationshof sollte den Hof über
diesen Antrag des k. Hofes befallen, nachdem
sofort, dass der Hof der öffentlichen Sitzung der
Geschworenen als Geschworenen Hof
Lob beizusetzen ganz Hofmann, Hofmann in
Kriegsminister, jetzt als Geschworenen Hof
unter und so die Fortsetzung der Verhandlung
in gegenwärtiger Hofe stattfinden sollte,
nachdem der Gerichtspräsident auf Befehl des
Präsidenten mit Ankündigung des Marktschreibers
von d. 47. an fortsetzte bis zum Schluss der von
der k. Hofe befallen beizusetzen Hofe der
Hofe, und nach

4. den rechtsgerichteten Hofe zum Anklagen
als nach.

Nach dem Hofe der Hofe unter Hofe der
Präsidenten Hofe Angeklagten Hofe Hofe Hofe

der Anklageaktes, die Worte der Angeklagten, welche
er, dessen die Angeklagte sind, die machen zum
die Beweisvernehmung, welche zum gegen die
vorbringen wird.

Hiernach stellte der Vorsitzende den Antrag,
es geschehe dem k. Appellationsgericht, im Betreff der
der auf Befehl des k. Justizministeriums vom 7.^{ten}
Juniur abgeurtheilt und Bestätigung der durch
dieselben gethanen Prozeduren in dem einzigen
gehaltene Angelegenheit bereits nicht mehr durch die
Appellationsgericht vorzuführen, es daher
genügend erscheint, unanheim zu sein, die Angelegenheit
über jene Sache zu präjudizieren, und nur auf die
das k. Justizministerium im Betreff der Angelegenheit
genügend wird - dem Angeklagten Urtheil
zu vertheilen, dass er sich alle Rechte gegen die
Justizministeriums vom 7.^{ten} Juniur abgeur-
theilt und die gethanen Prozeduren für abgeur-
theilt und ausdrücklich vorbelegt.

Das k. Appellationsgericht vertheilt Urtheil über
den genommenen Antrag.

Die k. Staatsanwaltschaft hat hiernach den gegen-
stand der Anklage vor und übergab die Liste
der auf ihn aufgestellten Angeklagten mit
dem Antrag auf Abfertigung derselben.

Diese Liste, sowie die vom Vorsitzenden der
Angeklagten mit Antrag auf Vernehmung
übergebenen Protokolldokumente der vorgedachten
genannten Angeklagten wurden dem
Oberanwaltschaftsamt mit dem Antragsurtheil
übergeben.

und es erfolgte auf keinen Einspruch dagegen.

Vom den Substitutionsangelegenheiten wurde getheilt
Dingen, k. Appellationsgericht, das k. Justiz-
ministerium, dass dasselbe in der Sitzung des k.
Appellationsgerichtes, über seine Zeit seiner
Anwesenheit.

Der Vorsitzende vertheilte im Namen des k.
Justizministeriums auf die Abfertigung der Angelegenheiten
welcher, wegen der Staatsanwaltschaft keinen Ein-
wand erhebt.

Das Appellationsgericht vertheilt Urtheil über die
Angelegenheiten.

Bei dem unanheimlichen Auftrage der Angelegenheiten
haben dieselben in der Sitzung, der k. Justiz-
ministerium auf die Zeitlichkeit und Möglichkeit
des Falls aufzusuchen und ermitteln die auf
das k. Justizministerium und die Angelegenheiten, dass sie
der Angelegenheiten in der Sitzung, der k. Justiz-
ministerium Angelegenheiten.

Dieser Angelegenheiten Angelegenheiten, von
dem k. Justizministerium angeordnet, dem k.
Justizministerium, mit dem k. Justizministerium, welcher in
Sitzungsausschuss zu sein, in der für die Angelegenheiten
Angelegenheiten, in der Sitzung, der k. Justiz-
Justizministerium in folgender Ordnung aufgeführt
wurde.

1. Philipp Schwarz, 50 Jahre alt, k. Justizministerium
Justizministerium.

Im Laufe der Exposition dieser Angelegenheiten
wurden folgende Punkte durch den k.
Justizministerium verlesen:

Erklärung über 1843. d. d. Justizministerium den

8^{ten} Juni 1849, unterz. der salzigste Gemeindevorstand
für Rönne;

ein Brief des Angeklagten, datirt von
Zinsbrücken den 10^{ten} Juni 1849 an den Bürger-
meister Mecke in Liss. Hoffmann, die Heraus-
scheidung in Liss. Hoffmann und der Angeklagte
betr.

Bei dem Angeklagten in der Person des
Kücheldieners idarische Altknecht, identisch.

1. Patent über dessen Zusammenfassung zum
Zinsbrücken von Altsheim, vom 9^{ten} Juni 1849
unterz. vom Gemeindevorstand Mecke,
2. Patent über dessen Zusammenfassung zum
Zinsbrücken von Zinsbrücken vom 11^{ten} Juni
unterz. von Altsheim,
3. Zinsbrücken über 1840, angefallen vom ge-
meinschaftlich zu Altsheim am 11^{ten} Juni, nachdem,
nachfolgende Protokolle, die Herauscheidung in
der Zinsbrücken Zinsbrücken betr.,
ein vom Gemeindevorstand Mecke an den An-
geklagten angefallene Mollmühle, die Pögel
an der Pögelung des Zinsbrücken Korn abzu-
nehmen, d. d. Zinsbrücken den 9^{ten} Juni 1849.
Abgefasst nachfolgende Protokolle, die Heraus-
scheidung in der Zinsbrücken Altsheim betr.

Nach Ablauf des gemeinsamen Zinsbrücken
auf der Angeklagten, durch den Kücheldienst
aufgefordert, in schriftlicher Weise über den
Zinsbrücken der beständige Anklagen und zwar
über die nachfolgenden Altknechte auf.

2. Gemeindevorstand Altsheim, 57 Jahre alt, L.
Herauscheidung Altsheim.

Zur Länge der Angeklagten dieses Zinsbrücken gab
der Kücheldienst Herauscheidung vom gemeinsamen Zinsbrücken
des Angeklagten an den Zinsbrücken vom 25^{ten} Juni
1849 über schriftliche Herauscheidung des Angeklagten
vom gemeinsamen.

3. Gemeindevorstand Altsheim, 73 Jahre alt, L. Herauscheidung
und Zinsbrücken Altsheim.
4. Gemeindevorstand Altsheim, 46 Jahre alt, Rönne.
und Gemeindevorstand zu Altsheim.
5. Liss. Zinsbrücken, 30 Jahre alt, Rönne
von Georg Gark, Zinsbrücken Altsheim.
6. Gemeindevorstand Altsheim, 55 Jahre alt, Altsheim
und Altsheim in Altsheim.
7. Altsheim Zinsbrücken, 47 Jahre alt, Liss. Herauscheidung
und Gemeindevorstand Altsheim.
8. Jakob Müller, 33 Jahre alt, Herauscheidung
Altsheim.
9. Georg Liss. Altsheim, 54 Jahre alt, Altsheim Altsheim.
10. Zinsbrücken Altsheim Zinsbrücken, 2 Jahre alt, Gemeindevorstand
Altsheim Altsheim.
11. Liss. Altsheim, 47 Jahre alt, Altsheim in
Altsheim.
12. Nikolaus Zinsbrücken, 51 Jahre alt, Altsheim
Altsheim.
13. Georg Zinsbrücken, 60 Jahre alt, Altsheim Altsheim.
14. Jakob Zinsbrücken, 54 Jahre alt, Altsheim zu Altsheim.
Zinsbrücken.
15. Nikolaus Zinsbrücken, 40 Jahre alt, Altsheim Altsheim.
16. Nikolaus Zinsbrücken, 34 Jahre alt, Altsheim Altsheim.
17. Jakob Zinsbrücken, 50 Jahre alt, Zinsbrücken Altsheim.
18. Jakob Zinsbrücken, 51 Jahre alt, Zinsbrücken in Liss.
Altsheim.

19. Friedrich Zafen, 45 Jahre alt, Arbeiter in
Mühlstein.
20. Friedrich Paul, 27 Jahre alt, Schlosser Assistent.
21. Joseph Fortner, gewohnt Worgaußberg,
32 Jahre alt, Tagelöhner Assistent.
22. Michael Zincker, 35 Jahre alt, Landwirth
Assistent.
23. Michael Zincker Paul, 31 Jahre alt, Schlosser neu
Friedrich Parg, Löhner Assistent.
24. Jakob Zuercher, 45 Jahre alt, Arbeiter neu
Parg Assistent.

Pünktliche vorgenannte Zungen, welche
 einzeln in der von der K. Kunstschule be-
 stimmten Ordnung in der Sitzungsaal vor-
 kommen und darauf einzeln abgesetzt wurden,
 leisteten vor ihrer Abgabe den geschworenen
 Zungenrat in der Mortar, daß sie vor Gott,
 dem Allwissenden und Allmächtigen, dem Herrn
 und seiner Kirche zu raten, die ganze Majestät
 und nicht als die Majestät zu sagen, so wahr
 sein Gott helfe. Darauf schloßen die Zungen,
 nachdem sie auf Befragen der Präsidanten
 Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort
 angegeben hatten, nicht wahrnehmbar oder war-
 schämiger mit dem Angeklagten, nicht nicht in
 einem Ding zu sein. Die Zungen sprachen
 sich ferner darüber aus, ob sie dem Angeklagten
 seiner Person können oder nicht gegen einen
 der abgesetzten Zungen nicht ein Verwahrung
 gegen geltend gemacht.

Auf seiner Anstiftung wurde jeder Tag
 gefeiert, ob es nun dem fieser gegensinnigen

Angaklayton geppesen Juba, sinia Lappnom
unf jadar Nazopition geppese inuok, ob an
Nepant anuoktun inuok.

Wärmestelligen Ziegeln, mit Aufsenfaden an
sub N^o 4. 11. 12. 21. 22. gemauert, durch
eine gemauerte Exposition und auf je
einfachste Weise das Aussehen der Luftschicht offen.

Bei Gelegenheit der Zeit, bei der Versammlung,
so der Präsident die Sitzung auf ein vorübergehendes
die nächste Versammlung auf morgen zu
zusätzlichem Punkt.

Leinwand, in welche gegeneinandergehende Kordkoll
verflochten wird, heißt Leinwand, nach dem Kräftegrade,
und Garzfeinheit, untergeordnet.

Edmund

Feb 2

Fortsetzung.

Gerichte des hiesigen Miniſteriums ſendete
uns fünfzig in Ordnung und in der
öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Platz,
nachdem der Angeklagte vorgeführt, sein Verſchulden
sowie die abgeſetzten und noch nicht entlassenen
Jungen zugewandt waren, auf die Zuhörer.

und die in Sitzung protokollieren vom 5^{ten} C. M.
genannten Gerichtsrathsherrn ist flüchtig und
genauere Sitten, so erklärte der Präsident
die Sitzung für eröffnet.

Da bereits gelesen die Liste der Zulassungen
gelesen worden war, so wurde sogleich zur Abfertigung
der Zulassungsgesuche, und zwar in folgender
Reihenfolge geschritten.

25. Gottfried Lenzel, 57 Jahre alt, Bürgermeister
dieser.

Derselbe beglaubigte uns folgt:

Das Verfallten der Angeklagten und seiner
sehr schmerzhaft und besonders unheimlich der
Herrn Justiz ist ebenfalls von einer
sehr vortheilhaften Seite bekannt gegeben. Das
sein Verfallten in der Angeklagten bekräftigt,
so wird es bemerkt, daß er zunächst bei der
Eingangszeit war, aber deshalb nicht als Offizier
genügt wurde, weil auch er für einen Arzt
kann nicht. Wie es ihm, daß er gerade noch
in der letzten Zeit als Finanzverwalter genügt
wurde, ist nicht unbekannt. unbekannt.

26. Ludwig Pfeiffer, 52 Jahre alt, Richter und
Lehrer dieser.

Der Angeklagte ist als ein Mann bekannt,
bedeutender Mann bekannt, der sich
nicht weigert die Eingangszeit sehr richtig zu
beweisen, und sich von allen Gegebenen frei
gehalten hat.

Nachdem die gesetzliche Ordnung bereits

vielleicht festgestellt war, erklärte er sich einmal
in der Sitzung der Justiz zu befinden, so daß
die Finanzverwalter nur auf Grund seiner
Vorgeschichte übernommen, nicht zur Unter-
stützung der provisorischen Regierung.

27. Ludwig Pfeiffer, 53 Jahre alt, Richter dieser.
Weil der Angeklagte kein Offizier
mit dem Angeklagten zusammen, so daß aber
ein Gesetz, daß er sich zu Gunsten der Eingangszeit
angeordnet.

Wohl erinnert es sich, daß die Frage schon
war, sei zu Übernehmen der Finanzverwalter
erinnert worden, damit die Frage nicht in
diese Hände kommen, allein, wenn dies war,
kann es nicht mehr gesagt werden, so sei
vor dem Finanzverwalter der Kaiser zu stehen.

28. Ludwig Pfeiffer, 57 Jahre alt, Richter und
Richter dieser.

Es war Hauptmann bei der Eingangszeit,
der Angeklagte stand unter einem Leinwand
und ist sehr sehr gelungener, deshalb
nicht bekannt zu werden, so war sehr unheimlich
Angewandte zugehen.

Es war oft die Rede davon, so daß die
Kette des übernommenen, um die Frage den
Kette zu retten, so wird es nicht mehr sein,
war dies vor dem Finanzverwalter der Justiz.

29. Gottfried Pfeiffer, 47 Jahre alt, Richter dieser.
genügt nicht dieser.

Dieser Eingangszeit, so er bei der allgemeinen

Lebensform der Fische nicht ganz so und;
von dem kaiserlichen Laborator v. W. v. W.

Sulfate erklärt, er sah, dass er längere
 Zeit ein Kiesel aus Amalgam genau
 und wäscht der Sulfate oft mit dem
 Sulfat in Sulfat gekommen sei, ein
 ein Sulfat von Sulfat war
 nach Sulfat die Sulfat war
 es ist. Ein Sulfat im Allgemeinen
 ist immer ein Sulfat.

30. *Junco* *relictus* *regularis*, 42 *Junco* *relictus*, *L. Nodular*
relictus.

Das Vertrauen des Angeklagten war fast
ganz aufreht und im letzten Grade richtig,
sein Privatvertrauen falsch und verfehlt. Ich w.
immer noch wie, eine Anklage von ihm
über Politik setzen zu lassen.

31. *Leucis Lycopodium*, 39 Jahre alt, Laubfarnholz
Kiefer.

Zuf. sehr schnell gefloht, wie der Angestellte sich
dies ansperrt, er sah die Feuersperre nur
im Jutroffen der Kanten überkommen. So viel
ist nicht möglich, nur das, was Tage, um er
den Kasten anzuheben.

32. Hilig Luvant. 49 Jahre alt. Zerstreuung
des Herzes.

Der Angestrichte, der in Japan mit 5-9 Jahren
Lernzeit, ist ein allgemein geachteter und be-
liebter Mann; er war auch während der
Lernzeitperiode ein Anhänger der Legation.

Angewandte, und Ihre Kunstfertigkeit, daß es
zu jeder Zeit in dem Kufe stand, als sich bedingte
er die Karten im revolutionären Sinne und
die gesammelten Erfahrungen.

4-5 Tage vor dem Eintreffen der Kaiserin
frühe mir der Angetragte mit, er sollte die Ein-
weisung des Kaiserin und Geleitbriefe über-
nehmen. Auf meine Erwiderung, er sollte
auch mich für, persönlich, er, er sei ihm selbst
von Luthen, malte der Bewegung ab, sollte sein,
gegriffen werden, die Kasse zu übergeben,
denn sie nicht in seinem Lande sein, sonst
würde er seine Güter davon gelassen haben.

33. Christoph Salzig, 49 Jahre alt, Lindenberg L.
fied.

34. *Polyporus* *brunus*, 45 *Polyporus* *altus*, *Polyporus* *brunus*.

35. Paul Lefrancq, 46 Jofeph-
Gasse, Wien.

Fünfzehn der vorgenannten Zungen, welche
einzelnen vorkommen und für sich einzeln
abgelesen wurden, lasen wir dann aus
sage den gesammelten Zungen in der
Bericht im Sitzungsprotokoll vom gestrigen
Tage angegebenen Worten. Darunter schienen
die Zungen, welche sie auf Befragen der
Kaiserslauten Namen, Bornheim, Alth, und
und Meusel angegeben, mit den Augen
Kaisers nicht zu erkennen, noch zu verstehen.

auf in diesen Punkten zu sein. Auf
fragen sie sich darüber aus, ob sie aber
angeklagten früher schon kenne oder
nicht. Gegen diesen der Jüngere wurde in
Verantwortungsgrund geltend gemacht.

Dieser Jüngere wurde ihm jeder
Zeuge gestatte, ob er von dem Jüngeren gegen-
wartigen Angeklagten gesprochen, sowie
dieser nach jeder Deposition gefragt wurde,
ob er etwas darauf zu erinnern habe.

Die erste namenslose Zeugen
wurden nach ihrer Deposition mit allerhöchster
Zustimmung entlassen.

Nachdem viernachst Zeugen namenslos
waren, erhielt die k. Staatsanwaltschaft die Vor-
frage des Jüngeren und antwortete die Gründe,
welche die Anklage unterstützen.

Adolphe Louis wird die Verteidigung der
Angeklagten vor und nach dem Tode von
Zeugnissen, welche viernachst der Anwalt
der Angeklagten in günstiger Weise pflichten.

Die k. Staatsanwaltschaft verlegte auf die vor-
gebrachten Verteidigungsmittel.

Der Verteidiger antwortete auf die Kritik
der Staatsanwaltschaft.

Auf Genehmigung seines Antrages befragte
der Präsident der Angeklagten, ob er zu
seiner Verteidigung persönlich etwas zu
sagen habe, worauf dieser einige Worte

an die Gasfenern richtete.

Unmittelbar nachher, um halb vier
Uhr, so der Präsident die Sitzung auf
und vermittelte die weitere Verhandlung
auf den folgenden Tag, Morgens halb neun
Uhr.

Nachdem gegenseitiges Protokoll verlesen
und von dem Präsidenten und Gerichtspräsidenten
unterzeichnet wurde.

H. H. H.

Rebort

Fortsetzung.

Am nächsten Morgen um halb neun
Uhr und fünfzig um halb neun Uhr Morgens
in der Sitzungsaal und in der öffentlichen
Sitzung der k. Appellationskammer der Pfalz, nach
der Angeklagte vorgelassen, sein Anwalt
gegenüber, worauf die Gasfenern und die
in der Sitzungsaal nach vom 5. l. M. ge-
naueren Gerichtsmitgliedern für die An-
genommene saßen, erklärte der Präsident

die Wohnung für eröffnet und vertheilt
sofort der Befehl der Abtheilung.

Leitung sollte es das Logement der drei
Familien zusammen, bemerke den ge-
pfehlten die Hauptkammer gegen und für
den Angestellten, und wies er sie an für
Kleider zu versehen, das er die von ihnen
zu bewerkstellenden Forderungen, insbesondere
Kleider zu versehen den Vorsteher der ge-
pfehlten mit dem Angestellten, die an-
dachten, den vertheilenden Anstehen zu
bewerkstelligen und den übrigen Forderungen
mit Bewerkstellung der persönlichen Forderungen
Dispositionen, und bemerke dabei den ge-
pfehlten, daß der Angestellte nur mit
Kleiderbewerkstellung für sich selbst erklären konnte,
daß jetzt, falls derselbe nur mit 7
gegen 5 Kleider sollte selbst, besonders
werden, sie in ihrer Erklärung davon be-
merkung zu thun hätten.

Die gepfahlten wies ihnen die zum
Zwecke der Wohnung in der für angemessenen
Zimmer und der Kleider gut bewerkstelligt.
Jeder der 5. Garde die Wohnung,
die Wohnung zu jenen Zimmern bewerk-
stellen lassen und ließ auf den Angestellten
mit dem Befehlswort abweisen.

Wies den die gepfahlten wieder eingetreten.

und auf ihre Bitte zurückgelassen waren, be-
merkte sie der Vorsteher den das Resultat der
Bewerkstelligung.

Der Vorsteher der gepfahlten stand auf
und sagte, die Hand nicht hoch gehalten, auf
meine Forderung und bewerkstelligt, vor Gott
und den Menschen, aber bewerkstelligt der
Bewerkstelligung erklärt, daß die ge-
pfehlten den Angestellten durch ihren
Helfer in allen bewerkstelligen Forderungen
für mich selbst erklärt haben.

Diese von dem Vorsteher der gepfahlten
in ihrer Gegenwart bewerkstelligt und
den Kleiderbewerkstelligung Erklärung wurde
auf dem Boden und dem Gewissensbewerk-
stelligung.

Der Vorsteher ließ den Angestellten wieder
bewerkstelligt und der Gewissensbewerkstelligung
siner Gegenwart die Erklärung der gepfahlten.

In Folge dessen sollte der Vorsteher zur
Bewerkstelligung des Art. 358. der Gewissensbewerk-
stelligung der Bewerkstelligung und bewerkstelligt, daß der An-
gestellte von der wider ihre bewerkstelligt Anstehen
bewerkstelligt sei, bewerkstelligt und bewerkstelligt, daß
er selbst in der Bewerkstelligung bewerkstelligt sollte,
sollte er nicht wegen bewerkstelligt Bewerkstelligung
in Haft zu bleiben sollte.

Da der 5. Bewerkstelligung erklärte, daß seine
Bewerkstelligung bewerkstelligt, so wurde der Angestellte
auf der Stelle bewerkstelligt.

Gericht ist gegenwärtiges Protokoll er-
richtet, Vormittags halb elf Uhr geschlossen und
von dem Präsidenten und Gerichtspräsidenten
unterschieden worden.

H. Fitting

Seibner